

Rechtsverordnung

„Hügelgräberfeld Finkenberg – Bruchmühlbach & Hauptstuhl“

Festsetzung eines Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung Bruchmühlbach und Hauptstuhl (Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und Landstuhl) im Landkreis Kaiserslautern

Aufgrund von § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S.159) übergeleitet in die aktuelle und jetzt geltende Fassung durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S.301), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 477) erlässt der Landkreis Kaiserslautern, als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, als Denkmalfachbehörde folgende Rechtsverordnung (RVO):

§ 1 – Erklärung / Begründung zum Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 und § 3 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete, sowie in der Karte durch Markierung gekennzeichnete Gebiet, wird gem. § 22 Abs. 1 S. 1 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt, da dort mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Metallzeit zu rechnen ist.

§ 2 – Bezeichnung

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung:

„Hügelgräberfeld Finkenberg – Bruchmühlbach / Hauptstuhl“

§ 3 – Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet in den Gemarkungen Bruchmühlbach und Hauptstuhl umfasst die in der (Lageplan) umrandeten Flächen mit den Flurstücksnummern (Fl.St.Nr.) 804/6 TF, 920/2 TF, 920/4 TF, 925/3 TF, 927/51 TF und 1099/6 TF¹ (genaue Größe und Lage des Antragsgebietes siehe das rote Areal auf dem Plan in der Anlage 1).

Die beigefügte Karte ist ein verbindlicher Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 4 – Anlass der Ausweisung als Grabungsschutzgebiet / Schutzzweck

Die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes erfolgt im öffentlichen Interesse, weil im vorgenannten Areal mit erheblichen Funden und Befunden aus der Metallzeit zu rechnen ist.

Das Hügelgräberfeld von Bruchmühlbach/Hauptstuhl „Finkenberg“ zählt zu einer der wichtigsten vor- und frühgeschichtlichen Fundgattungen von oberirdisch sichtbaren Geländedenkmälern und ist damit von herausragender wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung.

Bei diesen Funden, (gem. § 16 DSchG) ist damit zu rechnen, dass diese Kulturdenkmäler gem. § 3 DSchG sind oder als solche gelten. Bei den zu erwartenden Kulturdenkmälern handelt es sich gem. § 3 Abs. 1 DSchG um Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse und Entwicklungen oder Spuren und Überreste menschlichen Lebens oder kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden sind und an deren Erhaltung und Pflege oder

¹ Die Flurstücksnummern wurden über die Liegenschaftskarte RP Basis ermittelt (Quelle: http://geo4.service24.rlp.de/wms/lik_a_basis.fcgi?; aufgerufen: (23.04.2025). Sollten sich die Flurstücke resp. Deren Nummern in Zukunft ändern, gilt weiterhin das in Anlage 1 markierte Areal als Abgrenzung für das hier thematisierte Grabungsschutzgebiet.

wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation insbesondere aus geschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, gem. § 3 Abs. 1 DSchG.

Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde.

Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass bei Bodeneingriffen wichtige Funde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen. Darüber hinaus soll der Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde gewährleistet sowie die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchgeführt werden. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung möglich ist. Die Fundstelle ist ein aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieses Fundortes dringend notwendig.

Beschreibung des archäologischen relevanten Gebietes:

„Hügelgräberfeld Finkenberg – Bruchmühlbach/Hauptstuhl“:

Im Waldgebiet zwischen Bruchmühlbach und Hauptstuhl auf dem Finkenberg sind mehrere Hügelgräber bekannt. Einer der Grabhügel wurde bereits vor dem Jahr 1884 geöffnet und Eisenobjekte daraus entnommen. Durch Friedrich Sprater, dem damaligen Direktor des Historischen Museums der Pfalz in Speyer, wurden im Jahr 1925 zwei Grabhügel ausgegraben. Einer der südlichen Hügel war von einem Steinkranz aus aufrechtstehenden Sandsteinplatten umgeben. Im Zentrum des Hügels lag eine Nordwest-Südost ausgerichtete Steinkiste aus groben Blöcken an den Langseiten und Platten an den Schmalseiten. Darüber befand sich eine grobe Deckplatte. Die Steinkiste maß etwa 1,80 x 0,60 x 0,30 m. In der Steinkiste konnte nur noch ein Leichenschatten festgestellt werden, Beigaben befanden sich nicht darin. Der zweite untersuchte Hügel besaß ebenfalls einen Steinkranz, jedoch keine Steinkiste. In der Mitte des Hügels konnte lediglich ein Nordost-Südwest ausgerichteter Leichenschatten festgestellt werden. Auch in diesem Fall waren keine Beigaben vorhanden. Im äußeren Bereich nahe des Steinkranzes konnte eine kleine etwa 0,40 x 0,35 x 0,30 m messende Steinkiste mit Deckel vorgefunden werden, die keinerlei Funde enthielt. Vermutlich handelte es sich hierbei um eine Nachbestattung. Die einst darin enthaltenen verbrannten menschlichen Überreste waren gänzlich vergangen. Bei einem weiteren Hügel wurde lediglich der Steinkranz freigelegt, das Innere des Hügels wurde nicht untersucht. Eine im Jahr 1957 durchgeführte Geländebegehung in der damals bestehenden Kieferschonung ergab elf erkennbare Grabhügel, die noch mit einer Höhe von bis zu 1 m aufragten. Im LiDAR-Scan sind im Gelände heute noch 26 Grabhügel zu erkennen (vgl. Anlage 2). Ein LiDAR-Scan (Light Detection and Ranging) ist eine Fernerkundungstechnologie, die Laser-Strahlen nutzt. Hierbei werden vom Flugzeug aus Laserstrahlen auf die Erdoberfläche gesendet und diese damit vermessen. Die sich mit Lichtgeschwindigkeit bewegenden Impulse prallen von Objekten ab und kehren zum LiDAR-Sensor zurück. Der Sensor misst die Zeit, die jeder Impuls benötigt hat, um zurückzukehren, und berechnet daraus die zurückgelegte Strecke. Aus den Strahlenlängen lassen sich hierbei die Laserstrahlen später herausrechnen, die etwa von Bäumen oder anderen höheren Strukturen über dem Erdboden reflektiert wurden. Somit ist auch eine Darstellung der direkten Erdoberfläche in Waldgebieten möglich. Beim Aussenden von Impulsen über größere Flächen können die Messungen von Milliarden von Einzelpunkten gesammelt und verarbeitet werden. In mehreren Verarbeitungsphasen werden die somit erzeugten LiDAR-Punktwolken in eine 3D-Karte umgewandelt. In den erstellten Karten sind jegliche Bodenerhebungen

und -veränderungen wie Terrassierungen, Grabhügel, Wallanlagen, Ruinen von Gebäuden, alte Straßen, Dämme usw. erkennbar Die Grabhügel von Bruchmühlbach/Hauptstuhl „Finkenberg“ erstrecken sich locker verteilt von Nordosten nach Südwesten über ein Areal von etwa 14 Hektar (vgl. Anlage 3). Einige der größeren Hügel erreichen Durchmesser von bis zu 22 m und die kleineren Durchmesser um die 9 m. Im direkten Umfeld der Grabhügel befinden sich etliche ebenfalls im LiDAR-Scan sichtbare neuzeitliche Befunde bei denen es sich möglicherweise um Schachtpingen oder mit größerer Wahrscheinlichkeit um Köhlerplatten handeln dürfte. Bei manchen Befunden ist eine eindeutige Zuordnung schwierig und bei mindestens drei von den 1957 im Gelände erfassten und vermessenen Strukturen dürfte es sich nicht um Grabhügel, sondern neuzeitliche Befunde handeln. Das Hügelgräberfeld von Bruchmühlbach/Hauptstuhl „Finkenberg“ zählt zu einer der wichtigsten vor- und frühgeschichtlichen Fundgattungen von oberirdisch sichtbaren Geländedenkmälern. In der Regel wurden Grabhügel ursprünglich für eine Bestattung angelegt, doch finden sich in einer Vielzahl von Hügeln noch bis zu 25 Nachbestattungen, die auch aus jüngeren Kulturepochen stammen können. In einigen Fällen wurde der ursprüngliche Hügel dabei durch Erdaufschüttungen vergrößert. Auch einfache Flachgräber im Umfeld der Grabhügel sind in vielen Fällen nachgewiesen. Die Gewohnheit, die Verstorbenen in Grabhügeln zu bestatten, ist in unterschiedlichen vorgeschichtlichen Kulturepochen belegt. Sie lässt sich in der Pfalz von der mittleren Bronzezeit bis in die frühe Urnenfelderzeit und von der späten Urnenfelderzeit bis in die frühe Latènezeit nachweisen. In seltenen Fällen sind auch römische Nachbestattungen in eisenzeitlichen Grabhügeln aus der Pfalz bekannt, in angrenzenden Gebieten kommen diese öfter vor. Häufiger tritt das Phänomen überhügelter Gräber wieder im frühen Mittelalter (5.-7.Jh. n. Chr.) auf. Der Erhaltungszustand der sich noch im Gelände befindlichen Hügel von Bruchmühlbach/Hauptstuhl „Finkenberg“ ist gut. Auf dem LiDAR-Scan sind nur bei zwei kleineren Grabhügeln ganz im Süden zentrale Trichter feststellbar, die vermutlich von den in den 1920er Jahren durchgeführten Ausgrabungen stammen. Der Großteil der Grabhügel scheint somit ungestört und besitzt daher einen einmaligen Quellenwert, wodurch der Hügelgräbergruppe überregional ein hoher Stellenwert für die Wissenschaft beizumessen ist. Bei der Erforschung der Ur- und Frühgeschichte der Pfalz kommt den Gräberfeldern eine wichtige Rolle zu. Da die Gräber in der Regel mit Grabbeigaben in unterschiedlicher Ausführung und Material ausgestattet sind, lassen sich in Verbindung mit den verschiedenen Grabbauten Aussagen über Alter, Geschlecht, Herkunft, Tracht, soziale Stellung, Handel und Fernverbindungen treffen.

§ 5 – Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Der Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben, gem. § 6 DSchG, den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde, sowie ihren Beauftragten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nach § 7 Abs. 1 DSchG ist die Denkmalschutzbehörde, die Denkmalfachbehörde, sowie ihre Beauftragten berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen, sowie Fotografien anzufertigen.

§ 6 – Genehmigungspflicht

(1) Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten bedürfen, gem. § 22 Abs. 3 DSchG der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde, gem. § 13 a Abs. 3 DSchG.

Bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), vgl. § 25 Abs. 1 DSchG, ist keine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

(2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten, sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen gem. § 21 Abs. 1 DSchG der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft Ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 6 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung, ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Denkmalschutzbehörde zu stellen.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen, sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.

Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(4) Für Maßnahmen der Forstwirtschaft gelten folgende Regelungen:

- Projektierte forstliche Maßnahmen innerhalb des Grabungsschutzgebietes teilt das Forstamt der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie (GDKE-LA) rechtzeitig mit. Das Vorhaben muss sich zu diesem Zeitpunkt in der Phase der Grobplanung befinden, in der Vorschläge und Bedenken der Denkmalfachbehörde eingeplant werden können und Alternativen der Durchführung zur Erlangung der Ziele möglich sind. Erforderliche denkmalschutzfachliche Änderungsvorschläge seitens der GDKE-LA werden einvernehmlich umgesetzt.
- Bedarf die Maßnahme aus Sicht der GDKE einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, stellt die Forstbehörde einen Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Bei Gefahr im Verzug kann das Forstamt Schutzmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gefahren Eintritt bereits so nahe ist, dass das Eingreifen bzw. die Beteiligung der GDKE-LA nicht mehr abgewartet werden kann. Die GDKE-LA ist darüber zu informieren.
Bei einem Eingriff in den Boden, sowie dem Befahren des Denkmals mit schwerem Gerät abseits der vorhandenen Wege und Rückegassen ist die GDKE-LA immer zu beteiligen.

§ 7 – Funde

Für archäologische Funde gelten die Bestimmungen der §§ 16 - 22 DSchG.

§ 8 – Anzeigepflicht

(1) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Denkmalfachbehörde oder ersatzweise der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen:

- Schäden und Mängel, welche die Erhaltung der Funde im Grabungsschutzgebiet gefährden können,
- geplante oder ungenehmigte Ausgrabungs- und Sammeltätigkeit im Grabungsschutzgebiet.

(2) Gem. § 17 Abs. 1 DSchG ist die Denkmalfachbehörde, General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie (GDKE LA) - Außenstelle Speyer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet, bewegliche oder unbewegliche Fundstücke (Begriffsdefinition nach § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler (i.S.d. § 3 DSchG) sind.

Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Kaiserslautern - Untere Denkmalschutzbehörde - benachrichtigt werden.

(3) Nach § 17 Abs. 2 DSchG sind insbesondere anzeigepflichtig, der Finder, der Eigentümer und Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch einer dieser Personen befreit die übrigen.

§ 9 – Duldungsverpflichtung

Eigentümer eines Grundstücks, sonstige über ein Grundstück Verfügungsberechtigte und Besitzer eines Grundstücks, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden, gem. § 19 Abs. 1 DSchG.

§ 10 – Erhaltung, Übergabe und Abliefern von Funden

(1) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen, gem. § 18 Abs. 1 DSchG.

(2) Bewegliche Funde sind der Denkmalfachbehörde, ersatzweise auch der Unteren Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen, gem. § 18 Abs. 2 DSchG.

(3) Nach § 19 Abs. 2 DSchG, ist die Denkmalfachbehörde, General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE), berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

§ 11 – Vorhaben und Nachforschungen

(1) Folgende Vorhaben bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde:

1. Projektierte Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die über die derzeitige Nutzung hinausgehen (Erd- / Bauarbeiten) und somit mögliche verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, gem. § 22 Abs. 3 DSchG.
2. Nachforschungsgenehmigungen (insbesondere mit Schatzsuchgeräten, vgl. § 21 Abs. 1 DSchG) mit dem Ziel Kulturdenkmäler zu entdecken, gem. § 21 Abs. 2 DSchG.

(2) Die Nachforschungsgenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Der Eingriff ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, sowie nach Beendigung der Maßnahme, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinaus kann zur Auflage gemacht werden, dass bestimmte Teile geborgen werden.

(3) Nachforschungen durch die Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), bedürfen keiner Genehmigung, gem. § 21 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 8 DSchG.

(4) Maßnahmen des zuständigen Forstamtes, bzw. Forstwirtschaft sind gesondert geregelt (vgl. hierzu (§ 6 dieser RVO).

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 6 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,00 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000,00 € geahndet werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gem. § 33 Abs. 3 DSchG. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 DSchG über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 13 – Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Auf das Grabungsschutzgebiet wird gem. § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.

§ 14 – Einverständnis

Die Eigentümer, sowie die betroffene Gemeinde wurden von der Unterschutzstellung bestimmungsgemäß gehört und haben hierzu ihr Einverständnis erteilt.

§ 15 – Weitere Informationen

Das rheinland-pfälzische Denkmalschutzgesetz kann während den allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Denkmalschutzbehörde eingesehen werden oder alternativ auf der Homepage der General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE) abgerufen werden.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 17. Juni 2026

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Ralf Leßmeister

Landrat

Anlage:

